

ZH_OBERGERICHT RE190009 vom 19. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE190009

FR: ZH_OBERGERICHT RE190009 du 19 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RE190009 del 19 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien sind verheiratet und Eltern zweier Töchter, geboren am tt.mm.2015 und tt.mm.2017. Anfang Juli 2018 reichte die Gesuchstellerin beim Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) ein Eheschutzbegehren und ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen ein (Vi-Urk. 1, 3 und 6). Anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung vom 5. November 2018 stellte der Gesuchsgegner seinerseits Anträge in der Hauptsache (Vi-Urk. 38) und schlossen die Parteien eine Vereinbarung hinsichtlich der Kinderbelange Obhut und Besuchsrecht, welche mit Verfügung vom 13. Dezember 2018 genehmigt wurde (Vi-Urk. 40 und 47). Mit Verfügung vom 25. Juni 2019 ordnete die Vorinstanz superprovisorisch ein Ferienbesuchsrecht des Gesuchsgegners an, beginnend ab 4. Juli 2019 (Vi-Urk. 74). Auf die von der Gesuchstellerin dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Beschluss der Kammer vom 1. Juli 2019 nicht eingetreten (Vi-Urk. 75). Am 3. Juli 2019 stellte die Gesuchstellerin das Gesuch, die Verfügung vom 25. Juni 2019 wiedererwägungsweise aufzuheben (Vi-Urk. 76). Am 4. Juli 2019 erklärte die Gesuchstellerin den Rückzug des Eheschutzbegehrens und die Beendigung des Mandats ihres damaligen Rechtsvertreters (Vi-Urk. 82). Mit Verfügung vom 4. Juli 2019 (Z6) entschied die Vorinstanz (Vi-Urk. 84 = Urk. 2):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.